

Erklärung des Betreibers von KWK-Anlagen zur EEG-Umlagepflicht

Für Strom aus Anlagen, die ab dem 01.01.2021 zur Eigenversorgung genutzt werden, sind Anschlussnetzbetreiber nach § 61 Abs.1 in Verbindung mit § 61j EEG 2021 verpflichtet, für die Eigenversorgung den gesetzlich festgelegten Anteil der jeweils geltenden EEG-Umlage zu erheben.

Begriffsdefinition im EEG:

„Eigenversorgung“ der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt. (Weiterführende Informationen sind auf der nächsten Seite verfügbar.)

Wichtig ist dabei, dass Anlagenbetreiber und Letztverbraucher personenidentisch sind.

1. Angaben zum Betreiber:

Name, Vorname

Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)

Telefon / Mobil

Email

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

- Anlagenbetreiber und Letztverbraucher sind personenidentisch. Es handelt sich um eine Eigenversorgung im Sinne des EEG.
- Anlagenbetreiber und Letztverbraucher sind nicht personenidentisch bzw. es werden weitere Letztverbraucher versorgt. Es handelt sich nicht um eine Eigenversorgung im Sinne des EEG. (Hinweis: In diesem Fall ist für die Erhebung der EEG-Umlage der Übertragungsnetzbetreiber zuständig.)

2. Angaben zur Anlage

Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)

- Meine Anlage hat eine Leistung von maximal 10 kW.
 - Der selbst- bzw. eigenverbrauchte Strom beträgt weniger als 10.000 kWh pro Kalenderjahr. Sollte sich der Eigenverbrauch zu einem späteren Zeitpunkt auf über 10.000 kWh pro Kalenderjahr erhöhen, so teilt dies der Anlagenbetreiber dem Anschlussnetzbetreiber mit.
 - Der selbst- bzw. eigenverbrauchte Strom kann mehr als 10.000 kWh pro Kalenderjahr betragen. Spätestens zum 28. Februar des Folgejahres teilt der Anlagenbetreiber dem Anschlussnetzbetreiber den tatsächlichen Eigenverbrauch mit.
(Hinweis: Insbesondere Anlagen mit einer installierten Leistung größer 1 kW können mehr als 10.000 kWh Eigenverbrauch erreichen.)
- Meine Anlage hat eine Leistung größer 10 kW.
- Der eigenverbrauchte Strom aus dieser Anlage wird in der Stromerzeugungsanlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht (Kraftwerkseigenverbrauch gem. § 61a Nr. 1 EEG 2021).

3. Bestätigung der Angaben

Ich bestätige die Richtigkeit aller gemachten Angaben. Über Änderungen werde ich den zuständigen Netzbetreiber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail/ Fax informieren.

Ort, Datum

Unterschrift